



# Oberlandesgericht Karlsruhe

## 6. Zivilsenat

### Beschluss

In Sachen

**Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier**  
Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**gegen**

**1. Dr. techn. Waldemar L**

- Schuldner / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

**2. Rechtsanwältin Tanja Z**

- Schuldnerin / Beschwerdegegnerin -

**wegen** Markenlöschung; hier: Zwangsvollstreckung

1. Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 01.12.2009 (Az. 2 O 220/06 ZV V) wird zurückgewiesen.
2. Der Gläubiger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 2.000,- festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht den Antrag des Gläubigers auf Verhängung von Ordnungsmitteln zurückgewiesen.

Mit Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007, abgeändert mit Urteil des Senats vom 22.04.2009 (dort Ziff. II.2.), sind die Schuldner verurteilt worden, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ und/oder "porta / patent- und rechtsanwälte" für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen.

Der Gläubiger sieht einen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht darin, dass die Schuldner die als Anlage ZV V-4 vorliegende Werbeanzeige geschaltet haben, in der die Bezeichnung "porta patent- und rechtsanwälte" verwendet wird.

Das Landgericht hat den Vollstreckungsantrag mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Benutzung des Zeichens "porta patent- und rechtsanwälte" stelle zwar in Bezug auf den Verbotsgegenstand eine kerngleiche Zeichenbenutzung dar. Die Benutzung als Überschrift einer im Stil einer Visitenkarte gestalteten Werbeanzeige unterfalle jedoch nicht der verbotenen *Erbringung* patent- und rechtsanwaltlicher Dienstleistungen.

Ob der zuletzt wiedergegebenen Erwägung gefolgt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Gläubigers fehlt es schon an einer Zeichenbenutzung, die unter den Verbotstenor fällt. Wie in dem den Parteien bekannten Senatsbeschluss vom 14.06.2010 (Az. 6 W 7/10) ausgeführt, hat der Senat das o.g. Verbot unter dem Gesichtspunkt der isolierten Benutzung des Zeichens "porta" ausgesprochen. Das im Erkenntnisverfahren streitgegenständliche Zeichen "porta / patent- und rechtsanwälte" wurde nicht als mehrgliedriges Gesamtzeichen beurteilt, sondern als Benut-

zung des Zeichens "porta"; wegen der konkreten grafischen Gestaltung wird der Zusatz "patent- und rechtsanwälte" mit den darunter genannten Anwälten von vornherein nicht als Teil des Kennzeichens wahrgenommen (vgl. S. 24 f.).

Diese Trennung von "porta" einerseits und "patent- und rechtsanwälte" andererseits ist bei der telefonischen Meldung mit "Porta Patent- und Rechtsanwälte" aufgehoben. Das bedeutet aber, dass über diese Art der Zeichenverwendung im Erkenntnisverfahren nicht (mit-) entschieden worden ist. Damit scheidet eine Vollstreckung auch unter Anwendung der sog. Kerntheorie aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 3 ZPO.

Schmukle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Zülch  
Richter am  
Oberlandesgericht